

## Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

### Lösungsskizze zur Vermögensanrechnung

#### Vorbemerkungen

Mit der nachfolgenden Lösungsskizze werden die relevanten Gesichtspunkte des Übungsfall abgearbeitet. Die endgültige Entscheidung, in welchem Umfang das Vermögen der Ratsuchenden herangezogen wird, kann für die Beratung nur durch den jeweiligen Sozialhilfeträger getroffen werden. Der vorliegende Übungsfall kann und soll einige wichtige Hinweise für die Beratung geben.

#### Grundsätzliche Überlegungen

Aufgrund des Prinzips der Nachrangigkeit der Sozialhilfe erhält keine Leistungen, wer sich insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen selbst zu helfen vermag. Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII als vor Einsetzen der Sozialhilfeleistungen das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, es sei denn, die Ausnahmetatbestände aus § 90 Abs. 2 SGB XII greifen ein. In diesen Ausnahmetatbeständen sind einige Positionen aufgeführt, die als Schonvermögen anzusehen sind und somit nicht verwertet werden müssen, etwa durch Verkauf.

In der Beratung wird es somit darum gehen zu prüfen, ob die einzelnen Vermögenspositionen des Ratsuchenden diesen Ausnahmetatbeständen zugeordnet werden können.

#### Vermögensprüfung nach Rechtslage bis Ende 2019

##### Riester-Vertrag

Riester-Verträge sind staatlich geförderte Instrumente zwar zusätzlichen Altersvorsorge und somit gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII grundsätzlich als Schonvermögen zu qualifizieren.

Bezüglich des Priester-Vertrages ist problematisch, dass der Ratsuchende diesen Vertrag mit zusätzlichen Eigenleistungen aufgefüllt hat. Es müsste somit geprüft werden, ob dieser Vertrag nach wie vor als staatlich geförderte Altersvorsorge im Sinne dieser Vorschrift gilt oder ob er durch die zusätzlichen Eigenleistungen dieser Eigenschaft verloren hat. Auskünfte können hierzu sicherlich die Anbieter dieser Riester Verträge geben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es sich um eine „normale“ und somit nichtprivilegierte Kapitallebensversicherung handelt, die aufgelöst werden müsste.

### **Lebensversicherung durch den Vater**

Da diese Lebensversicherung nicht durch staatliche Förderungen zur Alterssicherung privilegiert ist, müsste der Ratsuchende diesen Versicherungsvertrag kündigen und ausbezahlen lassen. Da dies häufig mit erheblichen Verlusten verbunden ist, kann man mit dem Sozialhilfeträger versuchen zu vereinbaren, dass ein Teil der Sozialhilfeleistungen auf Darlehensbasis erbracht werden und somit die Lebensversicherung nicht sofort verwertet werden muss.

Grundsätzlich gilt aber, dass derartige Lebensversicherungen nicht dem Schonvermögen zugerechnet werden.

### **Schmuckstück als Erinnerung an die verstorbene Mutter**

In Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härten (eine einfache Härte reicht hier nicht aus) sieht § 90 Abs. 2 Nr. 6 den Schutz von Familien- und Erbstücken vor. Allerdings müssen besondere Umstände vorliegen, die dieses Familien- und Erbstücke als besonders schützenswert erscheinen lassen. Auch muss der ideelle Wert deutlich höher als der materielle Wert sein.

Im Übungsfall hat das Schmuckstück einen Wert von 800,00 €, bildet jedoch das einzige Erinnerungsstück an die verstorbene Mutter. Hier sollte unbedingt versucht werden, im Wege der besonderen Härtefallregelung eine Anerkennung des Schmuckstückes als Schonvermögen im Sinne des §§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII durchzusetzen.

### **Schenkung von 50.000 € durch den Vater**

Der Vater hat dem Ratsuchenden bereits ein Betrag von 50.000 € übertragen, damit dieser mittelfristig ein auf seine Bedürfnisse abgestimmtes barrierefreies Haus bauen kann. Mittels zur nachgewiesenen baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks zu eigenen Wohnzwecken von behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen sind gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII grundsätzlich als Schonvermögen anzusehen, sofern durch eine Anrechnung dieses Vermögens der geplante Kauf oder Bau eines solchen Hauses gefährdet wäre.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhandensein dieses Betrages von 50.000 € entscheidend abhängt, ob der Ratsuchende sein Bauvorhaben umsetzen kann oder nicht. Auch würde dieses Wohnhaus für ihn als behinderten Menschen zu dem privilegierten Wohnzwecken dieser Vorschrift gehören (Wohnraum für behinderte, blinde oder pflegebedürftige Menschen).

Allerdings muss eine baldige Beschaffung nachgewiesen werden. Hierzu müssten bereits konkrete Schritte in die Wege geleitet worden sein, um dieses Ziel

zu erreichen. Dies können beispielsweise die Beauftragung eines Maklerbüros oder erste Gespräche mit einem Bauunternehmer oder einem Kreditinstitut sein. Im vorliegenden Fall scheint das Geld jedoch nur sehr unbestimmt in weiter entfernt liegender Zukunft für diesen Zweck verwendet zu werden, denn es sind doch keine solchen Aktivitäten erkennbar.

Deshalb ist dieser Betrag zumindest nicht unter dieser Vorschrift als Schonvermögen zu qualifizieren.

Allerdings wurde für Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2017 ein zusätzlicher Freibetrag von 25.000 € eingeführt (§ 60a SGB XII). Auch der allgemeine Freibetrag des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII von 2600 € auf 5000 € erhöht, sodass sich ab dem 1. April 2017 ein Gesamtbetrag als Barvermögen von 30.000 € ergibt. Somit müssten von der Übertragung des Vaters lediglich 20.000 € eingebracht werden, der Restbetrag von 30.000 € könnte als Schonvermögen freigestellt bleiben.

### **Vermögensprüfung neuer Rechtslage ab 2020**

Ab 2020 wird ein Vermögensfreibetrag von ca. 52.000 € eingeführt, der die bisherigen schon Beträge hinsichtlich des Barvermögens ersetzen wird. Würde der Ratsuchende den Antrag auf Eingliederungshilfe somit erst 2020 stellen, bliebe das gesamte Barvermögen aus der Übertragung durch den Vater anrechnungsfrei.

Im Übrigen wird der Katalog des § 90 Abs. 2 SGB XII inhaltlich in das Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übertragen. Für Diskussionen wird hierbei vermutlich auch die Frage der Angemessenheit der einzelnen Positionen sein, beispielsweise die Frage eines angemessenen Hausrats.

Hier sollte argumentiert werden, dass ab 2020 die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil der Sozialhilfe sein wird und wann somit auch nicht ständig auf einfacher und bescheidener Lebensverhältnisse verwiesen werden darf, wie das aktuell im System der Sozialhilfe üblich ist.